



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 19. Dezember 2025

Woche 51



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

IMPRESSUM

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:
Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:
Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- | | |
|--|----------|
| • Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Dezember 2025 | Seite 2 |
| • Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung | Seite 4 |
| • Anlage zur Straßenreinigungsatzung – Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung | Seite 8 |
| • Ausbildungsangebot 2026 – GWAZ | Seite 12 |
| • Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr | Seite 12 |
| • Kündigung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“ | Seite 12 |
| • Was-Wann-Wo | Seite 13 |

Gemeinde Schenkendöbern

- | | |
|--|----------|
| • Sitzung der Gemeindevorstand | Seite 15 |
| • Bekanntmachung Einwohnerversammlung Kerkwitz | Seite 15 |
| • Rufbereitschaft Landratswahl 08.03.2026 | Seite 16 |
| • Kündigung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“ | Seite 16 |

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Dankesanzeige KFV SPN e.V. | Seite 16 |
|------------------------------|----------|

I. Stadt Guben

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 11. Sitzung am 03. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst

SVV 091/2025

Antrag zur Weisung an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GuWo – Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Guben weisen den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GuWo – Gubener Wohnungsgesellschaft mbH an,

1. sämtliche direkte oder indirekt mit dem Projekt zur Revitalisierung des City.Quartiers „Gubener Dreieck“ verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere Maßnahmen, die auf eine Bebauung oder Versiegelung der Fläche abzielen;
2. vom ersten Punkt ausgenommen bleibt das sogenannte Torhaus einschließlich der planerischen Arbeiten zur Errichtung einer gastronomischen Einrichtung;
3. eine landschaftsarchitektonische Neugestaltung der Grünfläche einzuleiten und umzusetzen.

Beschlussergebnis: Verweis in den WSBWE

SVV 089/2025

Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Herrn Dr. Gunther von Hagens angetragen werden soll, sich in das Goldene Buch der Stadt Guben einzutragen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:

23

Nein-Stimmen:

0

Enthaltungen:

5

SVV 090/2025

Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Herrn Bernd Balzarek,
Herrn Czeslaw Fiedorowicz,
Herrn Siegfried-Karl Guder,
Herrn Ernesto Nebot Pomar
angetragen werden soll, sich in das Goldene Buch der Stadt Guben einzutragen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:

18

Nein-Stimmen:

0

Enthaltungen:

10

SVV 084/2025

Selbstbindungsbeschluss - Erstattung von Kosten für kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeiten gegen die Stadt Guben und deren Organe

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. Mitgliedern und Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben werden die Kosten für verlorene kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeiten gegen die Stadt Guben und gegen deren Organe nur dann erstattet, wenn die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung individueller Rechte des Mitglieds oder der Fraktion als letztes Mittel unumgänglich war.

Eine Unumgänglichkeit der Anrufung des Gerichts setzt voraus, dass das Mitglied bzw. die Fraktion alle zumutbaren Maßnahmen zur außergerichtlichen Durchsetzung des jeweiligen organschaftlichen Rechtes unternommen hat und sämtliche Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind. Im Interesse der Stadt Guben und der Verantwortung aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an einer

sparsamen Haushaltsführung und der damit verbundenen Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Organen der Stadt muss grundsätzlich vor Anrufung eines Gerichts die Rechtsaufsichtsbehörde angerufen und das Gespräch mit dem Bürgermeister gesucht werden. Teilt die Rechtsaufsichtsbehörde dem Mitglied oder der Fraktion sinngemäß mit, dass individuelle Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt sind und ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde für nicht erforderlich gehalten wird, trägt allein das Mitglied bzw. die Fraktion das Prozesskostenrisiko, wenn entgegen der Mitteilung ein Kommunalverfassungsstreit gegen die Stadt Guben oder deren Organe eingeleitet und am Ende verloren wird. Die Stadt Guben wird in solchen Fällen keine Kosten übernehmen.

Wird ein Verfahren durch Vergleich beendet, ist die Kostenregelung im Vergleich abschließend. Darüber hinaus werden keine weiteren Kosten erstattet.

2. Der Grundsatz in Nummer 1 ist sinngemäß auch bei der Verwendung der Fraktionszuwendungen anzuwenden.

Beschlussergebnis:

Verwaltung hat die Vorlage zurückgezogen

SVV 077/2025

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und erteilt dem Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH die Weisung, den Gesellschaftsvertrag zu ändern und unverzüglich die notarielle Beurkundung zu veranlassen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

1. § 8 Vorsitzender des Aufsichtsrates
2. § 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates
3. § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates
4. § 17 Jahresabschluss, Prüfung

Alle weiteren Änderungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 078/2025

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Sozialwerke gGmbH zur Kenntnis und erteilt dem Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH die Weisung, den Gesellschaftsvertrag zu ändern und unverzüglich die notarielle Beurkundung zu veranlassen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

1. § 8 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates
2. § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates
3. § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates
3. § 18 Jahresabschluss & Prüfung

Alle weiteren Änderungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 079/2025

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und erteilt dem Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Guben GmbH die Weisung, den Gesellschaftsvertrag zu ändern und unverzüglich die notarielle Beurkundung zu veranlassen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

1. § 8 Vorsitzender des Aufsichtsrates
2. § 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates
3. § 17 Jahresabschluss, Prüfung

Alle weiteren Änderungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27	1
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	0	

SVV 082/2025

Besetzung Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf an,

1. die Entsendung nachfolgender Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH zum 31.12.2025 zu widerrufen:
Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde – Heike Prengemann
Vertreter der Fraktion AfD – Sirk Wolf
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Monika Birkholz
Vertreter der Fraktion DIE LINKE – Bärbel Stöcker
Vertreter der Fraktion WGB – Herbert Gehmert
Vertreter der Fraktion SPD/Grüne – Nancy Renz und
2. nachfolgende Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH ab den 01.01.2026 zu entsenden:
Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde – Heike Prengemann
Vertreter der Fraktion AfD – Sirk Wolf
Vertreter der Fraktion AfD – Jörg Trempler
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Monika Birkholz
Vertreter der Fraktion CDU/FDP – Regina Kühn
Vertreter der Fraktion DIE LINKE./SPD – Sylvio Sroka
Vertreter der Fraktion GUB-SPN/WGB – Herbert Gehmert

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27	1
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	0	

SVV 087/2025

Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf.) den geprüften Jahresabschluss 2023 der Stadt Guben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26	1
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	1	

SVV 088/2025

Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2023.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26	1
Nein-Stimmen:	0	

Enthaltungen:

Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Guben sowie der Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 11. Sitzung am 03. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf.) den geprüften Jahresabschluss 2023 der Stadt Guben. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2023.“

Der Jahresabschluss 2023 und seine Anlagen sowie der Entlastungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Fred Mahro
Bürgermeister

SVV 041/2025

Zuschuss an Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. - Nettokaltmiete Begegnungszentrum Berliner Straße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 11 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28.01.2021 einen Zuschuss für die Nettokaltmiete des Begegnungszentrums Berliner Straße in Höhe von 5.192,64 € an die Volkssolidarität Spree-Neiße e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	20	1
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	7	

SVV 081/2025

Zuschuss an Modellbahn - Club Guben e. V. - Instandhaltungspauschale

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 11 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss zur Instandhaltungspauschale in Höhe von 611,00 Euro an den Modellbahn - Club Guben e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27	1
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	0	

SVV 083/2025

Zuschuss an Stadtchor Guben e. V. - Nutzungsentgelt Alte Färberei für Serenadenkonzert

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 11 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss zum Nutzungsentgelt für die Alte Färberei in Höhe von 235,00 Euro an den Stadtchor Guben e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27	1
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	0	

SVV 085/2025

Zuschuss an Bürgerverein Reichenbach e. V. - 4. Reichenbacher Weihnachtsmarkt mit Angeboten für Kinder

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 9 Ab-

satz 1 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 den Zuschuss für den 4. Reichenbacher Weihnachtsmarkt mit Angeboten für Kinder in Höhe von 850,00 Euro an den Bürgerverein Reichenbach e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage §§ 3 Abs.1 und 2; 12 sowie 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10]), der § 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 ([Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Straßenteile, Wege und Plätze sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Guben. Die Stadt Guben betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung).

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild erheblich beeinträchtigen bzw. eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. (Fahrbahn- und Gehwegreinigung erfolgt technisch in der jeweiligen Kehrmaschinenarbeitsbreite).

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Abstumpfen der verkehrswichtigen Straßen und Wegen bei Schnee und Eisglätte. (Fahrbahn- und Gehweg Winterdienst erfolgt technisch, in der jeweiligen Breite der Räumfahrzeuge).

Die Stadt Guben kann die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die jeweiligen anliegenden Grundstückseigentümer übertragen. Art und Umfang ergeben sich aus den §§ 4 bis 7 dieser Straßenreinigungssatzung.

Die Stadt Guben kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Bestandteil dieser Satzung ist das jeweils geltende Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und Winterdienst (Anlage 1 zur Satzung.)

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend.

§ 3

Reinigungsklassen, Zeiträume und Reinigungstabellen

Die von der Stadt Guben zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (S1; S2; S3; S4 und Winterdienstklassen W1; W2 und W3) eingeteilt. Durch die Stadt Guben werden die Straßenreinigung und der Winterdienst wie folgt vorgenommen:

1. Straßenreinigung (Zeitraum: 01.04. bis 14.11. des jeweiligen Jahres)

Sonderreinigungen können je nach Notwendigkeit auch außerhalb des Sommerreinigungszeitraumes erfolgen.

Reinigungs-klasse	Fahrbahn	Gehweg*	Häufigkeit
S1*	ja	ja	wöchentlich**
S2	ja	nein	wöchentlich
S3	ja	nein	monatlich
S4	nein	nein	keine Leistung

*Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist und gereinigt wird.
**Die Behandlung des Gehwegs, erfolgt im Wechselmodell 3 mal Reinigung, 1 mal Wildkrautbekämpfung.

2. Winterdienst (Zeitraum: 15.11. bis 31.03. des jeweiligen Jahres)

Bei winterlichen Ereignissen erfolgt der Winterdienst auch außerhalb dieses Zeitraumes.

Reinigungs-klasse	Fahrbahn	Gehweg*	Häufigkeit
W1*	ja	ja	nach Notwendigkeit
W2	ja	nein	nach Notwendigkeit
W3	nein	nein	keine Leistung

*Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist. Der Winterdienst erfolgt nach Notwendigkeit.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile werden auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in den Reinigungsklassen S1, S2, S3 und S4 übertragen:

- Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen /-wege
- Parkflächen, Behindertenparkflächen

Zusätzlich werden in den Reinigungsklassen S2, S3 und S4 nachfolgende Reinigungsleistungen an die Eigentümer übertragen:

- Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, Verbindungs- und Treppenwege sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse S4 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:

- Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und den Winterdienst öffentlich gereinigt werden.

- Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge den Erbbauberechtigten, wenn für das Grund-

stück ein Erbbaurecht besteht oder den Nutzungsberrechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche (freiwillige) Reinigung oder Pflege in Form von Rasenmähd durch die Stadt Guben befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung auf Geh- und Fahrbahn der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(3) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden. Autowacks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Die ordnungsgemäße Durchführung, liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung(Winterdienst)

(1) In der Reinigungsklassen W1, W2, und W 3 und in allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die im Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und Winterdienst nicht aufgeführt sind, wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen/-wege
b) Parkflächen, Behindertenparkflächen

Zusätzlich wird in den Winterdienstklassen W2 und W3 nachfolgende Winterdienstleistung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

c) Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung

VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse W3 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:

d) Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen. Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu schieben und zu streuen. Die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Winterdienstpflichten liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer.

(2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge

- den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht
oder
- den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.
- Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Winterdienstpflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 7

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

(1) Gehwege, und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung

VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ohne ausgewiesenen Gehweg, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(2) Im Bereich von Kreuzungen, Ausfahrten, Übergängen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Übergänge und Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

(3) Schnee oder Glätte ist- werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr unverzüglich zu räumen bzw. zu beseitigen um die Begehbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Bei Dauerschnee müssen die Beräumungen so erfolgen, dass die Begehbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen gewährt ist.

Zur Abstumpfung auf Gehwegen sind grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen.

Der Einsatz auftauender Mittel ist auf Gehwegen dann zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielen (z.B. Eisregen, Blitzes).

(4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(5) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.

Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn, Gehwege bzw. öffentliche Flächen zu schaffen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

(7) Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(8) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, die Einfahrten bzw. Ausfahrten und den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

(9) Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es ist untersagt Streusand auf den Sicherheitsstreifen zu kehren.

(10) Lässt die örtliche Situation die gleichzeitige Räumung von Fahrbahn und Gehweg nicht zu, ist der Räumung der Fahrbahn der Vorrang zu geben. Diese Situation kann eintreten, wenn die verfügbaren Ablagerungsflächen die anfallenden Schneemengen nicht mehr aufnehmen können. Bei sehr großen Schneemengen werden durch die Stadt Guben öffentliche Flächen zur kostenlosen Schneeeablagerung bekannt gegeben.

(11) Die Stadt Guben ist nicht verpflichtet anfallende Schneemengen aus dem Straßenverkehrsraum abzufahren.

(12) Ein Recht zur Beräumung der Radfahrwege besteht nicht.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 BbgStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Guben die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot, Streusand und Sperrmüllresten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut;
- b) außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10

Begriffe

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gleiches gilt auch für gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.

(3) Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dien-

den Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(5) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbedeutlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen.

(6) Hinterliegergrundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke, die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen getrennt sind bzw. über diese erschlossen werden.

(7) Erschlossen im Sinne des Straßenreinigungsrechts ist ein Grundstück, wenn die Anlage rechtlich und tatsächlich einen Zugang eröffnet, der eine innerortsübliche wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht.

§ 11

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes in den Reinigungsklassen (RK) S1; S2; S3; W1 und W2 erhebt die Stadt Guben Gebühren. Für die Reinigungsklassen S4 und W3 wird keine Gebühr erhoben. Es gelten die allgemeinen Anliegerpflichten für Grundstückseigentümer.

§ 12

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

(2) Gebührenschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge

- a) der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht
- b) der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsreinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.

(3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt.

Beim Wechsel des Eigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden 01.01. Gebührenschuldner. Davon abweichende privatrechtliche Vereinbarungen im notariellen Vertrag haben keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht des ehemaligen Eigentümers.

(6) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

(1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt.

Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind

1. die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, dass durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird,
2. die im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksfläche werden nur Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Flächen gemischter Nutzung und Flächen mit besonderer funktionaler Prägung berücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Liegenschaftskataster eingetragen sind.

(4) Liegt ein Grundstück gemäß §13 Abs. 2 an mehr als einer durch die Stadt Guben zu reinigenden Straßen wird eine Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. auf die zweite und in Höhe von 10 v.H. auf die dritte und vierte Seite gewährt.

Den entstandenen Gebührenausfall trägt die Stadt Guben.

§ 14

Gebührensatz

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Flächenmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

Reinigungsklasse	Gebühr/Flächenmeter
S1	5,03 €
S2	1,56 €
S3	0,39 €
S4	0,00 €
W1	4,23 €
W2	1,30 €
W3	0,00 €

§ 15

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.

§ 16

Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden 01.01. die Gebührenschuld.

(4) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Guben zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als 4 Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenschuld des Gebührenschuldners gemindert. Die Verringerung der Gebühr tritt mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird ein und beträgt für jeden Monat ohne Reinigungsleistung ein Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 17

Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Wird der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine bekannt gegeben, werden auf bereits verstrichene Fälligkeitstermine entfallende Beträge einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Alle verbleibenden Fälligkeitstermine bleiben bestehen.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen, insbesondere im Fall einer geminderten Gebührenschuld infolge eines Reinigungsausfalls nach § 16 Abs. 4 dieser Satzung werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Anlage 1 - Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 2021 nebst Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung:

Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Guben, den 12.11.2025



Fred Mahro
Bürgermeister

Anlage 1 - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung - Tabelle 1 -12

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen						
			Sommer-reinigung			Winterdienst			
	von	bis	S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W3
Ahornstraße	Flemmingstraße	Zugang Kita „Musikspielhaus“		x				x	
Ahornstraße	Kastanienstraße	Platanenstraße		x				x	
Akazienstraße	Platanenstraße	Flemmingstraße		x				x	
Alt Deulowitz	Ortsausgang	Ortseingang				x		x	
Alt Deulowitz	Ortsausgang	Gewerbestraße				x		x	
Alt Deulowitz		Stich zum Altersheim				x		x	
Alt Deulowitz		Umfahrung Anger				x		x	
Alte Poststraße	Frankfurter Straße	Bahnhofstraße einschl. Stich Kirchplatz	x					x	
Alter Gubener Weg	Am Anger	Ende Bebauung			x			x	
Altsprucke	Sprucker Straße	Otto-Thiele-Straße	x				x		
Altsprucke	Otto-Thiele-Straße	Obersprucke		x				x	
Am Anger					x			x	
Umfahrung Zisterne	Hauptstraße	Hauptstraße			x			x	
Am Bergers Rücken	Heideweg	Reichenbacher Straße			x			x	
Am Egelbusch	Obersprucke	G.-Hauptmann-Straße			x			x	
Am Feldrain					x				x
Am Fließ	Hinter der Bahn	Flurstück 73/1			x			x	
Am Gehege	G.-Hauptmann-Straße	Otto-Thiele-Straße	x					x	
Am Gehege	Otto-Thiele-Straße	Turnhalle			x			x	
Am Klosterfeld	Kupferhammerstraße	Flurstück 304/1			x			x	
Am Lauch	Dorfstraße	Flurstück 187/4		x					x
Am Moosweg	Am Waldrand	Am Gehege		x				x	
Am Sandberg- Stichstraße 1	Otto-Thiele-Straße	Altersheim			x			x	
Am Sandberg- Stichstraße 2	Otto-Thiele-Straße	Ende Bebauung			x			x	
Am Stadtpark	Elsterweg	Grünstraße			x				x
Am Strand	Otto-Thiele-Straße	Dammaschkestraße			x			x	
Am Strand	Dammaschkestraße	Klaus-Herrmann-Straße	x					x	
Am Strand	Am Strand	Turnhalle			x				x
Am Waldfriedhof	Fr.-Schiller-Straße	Cottbuser Straße		x				x	
Am Waldrand	Otto-Thiele-Straße	Am Gehege			x			x	
Am Wasserwerk	Erich-Weinert-Straße	Friedensstraße			x			x	
Am Weinberg					x				x
Amselweg	G.-Hauptmann-Straße	Sperlingsweg			x			x	
An den Fischteichen					x				x
An der Berglehne	Bethanienstraße	Cottbuser Straße			x			x	
Anne-Frank-Straße	Otto-Nuschke-Straße	Dr.-Külz-Straße	x					x	
August-Bebel-Straße	Pestalozzistraße	Grünstraße	x					x	
Bahnhofsberg	Cottbuser Straße	Bahnhof			x			x	
Bahnhofstraße	Cottbuser Straße	Berliner Straße	x				x		
Bahnhofstraße	Berliner Straße	Grunewalder Straße	x					x	
Bahnhofsweg	Gr. Breesener Straße	Bahnanlage				x		x	
Baumschulenweg	Gr. Breesener Straße	Gärtnerstraße				x		x	
Berliner Straße	Frankfurter Straße	Kreisverkehr	x				x		
Berliner Straße	Kreisverkehr	Bahnhofstraße		x				x	
Berthold-Lissener-Straße	Gubiner Straße	Wendehammer			x			x	
Bethanienstraße	Altsprucke	An der Berglehne			x			x	
Birkenallee	Alt Deulowitz	Flurstück 1047			x			x	
Birkenweg					x				x
Blumenweg	Wilkestraße	Kaltenborner Straße	x				x		
Brandenburgischer Ring (Zufahrt Spielplatz)	Klaus-Herrmann-Straße	Zufahrtsstraße bis Ende Spielplatz			x			x	
Brandenburgischer Ring (Innenbereich)						x			x
Bresincchner Straße	Bahnübergang	Neuzeller Straße			x			x	
Clara-Zetkin-Straße	Erich-Weinert-Straße	Pestalozzistraße	x				x		x
Verbindungsweg (Kita)	Clara-Zetkin-Straße	Erich-Weinert-Straße				x		x	
Verbindungsstraße	Clara-Zetkin-Straße	Karl-Marx-Straße				x		x	
Corona-Schröter-Straße	Flemmingstraße	Johann Crüger Straße	x				x		
Coschener Straße	Neuzeller Straße	Ende Bebauung			x			x	
Cottbuser Platz (befestigter Bereich)	Cottbuser Straße	hinter dem BRKZ			x			x	
Cottbuser Platz (unbefestigter Bereich)	Zufahrt BRKZ	Verbindungsweg Cottbuser Straße/ Grünstraße			x				x
Cottbuser Straße	Berliner Straße	Bundesstraße B 325	x			x			

Dahlienweg				x	x	
Dammaschkestraße	Bethanienstraße	Flemmingstraße		x	x	
Dammaschkestraße	Flemmingstraße	Ende Garagenkomplex	x		x	
Deulowitzer Straße	August- Bebel-Straße	Sprucker Straße	x		x	
Deulowitzer Straße	Elsterweg	Deulowitzer Straße		x	x	
verlängerte Straße	Deulowitzer	Sprucker Straße		x		x
Dorfstraße	Kaltenborner Straße	Flurtstück 247		x	x	
Dr.-Ayrer-Straße	Neißedamm	Wilkestraße	x		x	
Dr. Glücksmann-Straße	Dammaschkestraße	Klaus-Herrmann-Straße		x	x	
Dr.-Külz-Straße	Anne-Frank-Straße	Kaltenborner Straße	x		x	
Dubrauweg	Cottbuser Straße	Lindenstraße		x	x	
Egelneißedamm	Neißedamm	Frankfurter Straße		x	x	
Elsterweg	Grünstraße	Deulowitzer Straße		x	x	
Erich-Weinert-Straße	Kaltenborner Straße	Sprucker Straße	x		x	
Eschenweg	Kastanienstraße	Platanenstraße	x		x	
Feldstraße	Gasstraße	Straupitzstraße	x		x	
Ferdinand-Winkler-Parkweg				x		x
Finkenhebbel	Otto-Thiele-Straße	Dammaschkestraße		x	x	
	Dammschkestraße	Mauer WK IV		x	x	
Flemmingstraße	Altsprucke	Cottbuser Straße	x		x	
Forster Straße	Kaltenborner Straße	Haupt einfahrt IG SÜD	x		x	
Forster Straße	Haupt einfahrt IG SÜD	Ortsausgangsschild	x		x	
Straße 1 IG	Forster Straße	Wendehammer	x		x	
Straße 2 IG	Straße B	Wendehammer	x		x	
Straße 3 IG	Straße B	Ende	x		x	
Straße 4 IG	Straße I	Straße B	x		x	
Straße 5 IG	Straße B	Straße A	x		x	
Straße 6 IG	Forster Str.	Straße A	x		x	
Straße 7 IG	Straße B	Straße A	x		x	
Straße 8 IG	Straße B	Straße A	x		x	
Straße A IG	Straße 5	Straße 8	x		x	
Straße B IG	Straße 2	Straße 8	x		x	
Straße C IG	Forster Straße	Straße 4	x		x	
Straße D IG	Straße 4	Straße 6	x		x	
Straße E IG	Straße 4	Straße 6	x		x	
Straße F IG	Straße 4	Straße 6	x		x	
Straße IIG	Straße 4	Wendehammer	x		x	
Frankfurter Straße	Berliner Straße	Grenzübergang	x		x	
Franz-Mehring-Straße	Geschw.-Scholl-Straße	Kaltenborner Straße	x		x	
Friedensstraße	Kaltenborner Straße	Sprucker Straße		x	x	
Friedrich-Engels-Straße	Kaltenborner Straße	Grünstraße	x		x	
Friedrich-Schiller-Straße	G.-Hauptmann-Straße	Cottbuser Straße	x		x	
Friesenstr.				x		x
Gartenstraße	Randweg	Blumenweg	x		x	
Gartenstraße	Blumenweg	Kaltenborner Straße		x	x	
Gärtnerstraße	Gr. Breesener Straße	Ende Bebauung (Flurstück 490)	x		x	
Gärtnerstraße	Gärtnerstraße	Ende Bebauung (Flurstück 359/5)		x	x	
Gärtnerstraße	Gärtnerstraße	Flurstück 352	x		x	
Gasstraße	Straupitzstraße	Pestalozzistraße	x		x	
Umfahrung (Grünanlage)	Gasstraße	Gasstraße		x	x	
Gerhart-Hauptmann-Straße	Obersprucke	Leonh.-Frank-Straße	x		x	
Gerhart-Hauptmann-Straße	Leonhard-Frank-Straße	Amselweg	x		x	
Geschwister-Scholl-Straße	Otto-Nuschke-Straße	Ende G.-Scholl-Straße	x		x	
Gewerbestraße (einschließlich Stichstraßen)	Alt Deulowitz	Cottbuser Straße		x	x	
Goethestraße	Otto-Thiele-Straße	Leonh.-Frank-Straße	x		x	
Umfahrung	Goethestraße	Kita Waldhaus	x		x	
Stichstraße	Goethestraße	Spielplatz	x		x	
Götzstraße				x		x
Grenzstraße				x		x
Groß Breesener Straße	Kupferhammerstraße	Neuzeller Straße	x		x	
Groß Breesener Straße	Groß Breesener Straße	Baumschulenweg		x	x	
Grunewalder Straße	Uferstraße	Oder-Neiße-Radweg	x		x	
Grünstraße	Berliner Straße	Am Stadtpark	x		x	
Gubiner Straße	Frankfurter Straße	Gasstraße	x		x	
Hauptstraße	Forster Straße	Gemarkungsgrenze		x	x	
Hegelstraße	Karl-Marx-Straße	Ende Hegelstraße	x		x	
Heideweg	Lindenstraße	Am Bergers Rücken		x	x	
Heimstättenring	Randweg	Kaltenborner Straße	x		x	

Heinrich-Mann-Straße	Otto-Thiele-Straße	Goethestraße	x		x		
Hinter dem Turnerwälzchen					x		x
Hinter der Bahn	Bahnhofsweg	Sembtener Straße			x	x	
Hohms Gasse					x		x
Hugo-Jentsch-Straße	Fr.-Schiller-Straße	Sächsicher Ring	x		x		
Hutmacherweg	Gubiner Straße	Gasstraße	x		x		
Jahnstraße					x		x
Johann-Crüger-Straße	Klaus-Herrmann-Straße	Corona-Schröter-Straße			x	x	
Kaltenborner Damm	Heimstättenring	Krummer Weg			x	x	
Kaltenborner Damm	Krummer Weg	Forster Straße			x		x
Kaltenborner Straße	Pestalozzistraße	Heimstättenring	x		x		
Kaltenborner Straße	Heimstättenring	Erich-Weinert-Straße	x		x		
Kaltenborner Straße	Erich-Weinert-Straße	Kaltenborn/ Dorfstraße	x			x	
Karl-Gander-Straße	Klaus-Herrmann-Straße	Hugo-Jentsch-Straße	x		x		
Karl-Liebknecht-Straße	Kaltenborner Straße	Erich-Weinert-Straße	x		x		
Karl-Marx-Straße	Kaltenborner Straße	Cottbuser Straße	x		x		
Kastanienstraße	Platanenstraße	Ahornstraße	x		x		
Kirchstraße	Alte Poststraße	Kleine Kirchstraße	x		x		
Kirchstraße	Kleine Kirchstraße	Poetensteig			x	x	
Klaus-Herrmann-Straße	Flemmingstraße	Fr.-Schiller-Straße	x		x		
Kleine Inselstraße					x		x
Kleine Kirchstraße	Frankfurter Straße	Kirchstraße	x		x		
Kleiner Weg	Heimstättenring	Krummer Weg			x	x	
Klostervorwerk	Am Stadtpark	Tierheim			x	x	
Klostervorwerk	Grünstraße	Flurstück 188/1			x	x	
Kornblumenweg	Tulpenweg	Ende Kornblumenweg			x	x	
Krummer Weg	Kaltenborner Damm	Kleiner Weg			x	x	
Kuckucksäue	Dorfstraße	Ende Bebauung			x	x	
Kupferhammerstraße	Cottbuser Straße	Gr. Breesener Straße	x		x		
Kupferhammerstraße	Kupferhammer Straße	Grunewalder Straße			x	x	
Laiweg	Bresinchener Straße	Coschener Straße		x		x	
Laternengasse	Frankfurter Straße	Berliner Straße	x			x	
Lausitzer Ring					x		x
Lausitzer Straße	Egelneißdamm	Wilkestr.			x	x	
Leonhard-Frank-Straße	G.-Hauptmann-Straße	Goethestraße	x		x		
Seitenweg westl. Parkplatz	Leonhard-Frank-Straße	Goethestraße			x	x	
Lerchenweg	Amselweg	Sperlingsweg			x	x	
Lindenstraße	Dubrauweg	Wenzkestraße		x		x	
	Wenzkestraße	Cottbuser Straße			x	x	
Lohmühlenweg	Winkelstraße	Frankfurter Straße	x		x		
	Winkelstraße	Gubiner Straße	x			x	
Luxchenweg					x	x	
Märkische Straße					x		x
Märkischer Ring					x		x
Mittelstraße	Straupitzstraße	Cottbuser Straße	x		x		
Mühlstraße	Altsprucke	Kaltenborner Straße			x	x	
Neißedamm	Schlagsdorf (Gemarkungsgrenze)	Gubiner Straße			x	x	
Neißepromenade					x		x
Neißeterassen					x		x
Neue Gasse	Hauptstraße	Am Anger			x	x	
Neuzeller Straße	Gr. Breesener Straße	bis Gemarkungsgrenze	x			x	
Obersprucke	Altsprucke	G.-Hauptmann-Straße	x		x		
Otto-Nuschke-Straße	Anne-Frank-Straße	Kaltenborner Straße	x			x	
Otto-Thiele-Straße	Altsprucke	Friedrich-Schiller-Straße	x		x		
Panoramaweg					x		x
Parkstraße	Karl-Marx-Straße	Erich-Weinert-Straße	x			x	
Pestalozzistraße	Gasstraße	Erich-Weinert-Straße	x		x		
Peter-Dreißig-Straße	Gewerbestraße	Cottbuser Straße			x	x	
Phillipp-Müller-Straße	Rosenweg	Dubrauweg		x		x	
Planweg	Heimstättenring	Forster Straße			x	x	
Platanenstraße	Kastanienstraße	Flemmingstraße	x			x	
Poetensteig	Frankfurter Straße	Alte Poststraße			x	x	
Randweg	Heimstättenring	Kaltenborner Straße			x	x	
Reichenbacher Straße	Wilschwitzer Weg	Lindenstraße			x	x	
Reichenbacher Straße	Lindenstraße	Ende Wohnbebauung		x		x	
Rosa-Luxemburg-Straße	Kaltenborner Straße	Erich-Weinert-Straße	x			x	
Rosenweg	Waldstraße	Lindenstraße		x		x	
Rotdornweg	Altenpflegeheim	Dammaschkestraße			x	x	
Rübelandweg				x			x

Saarstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße	x		x	
Sächsischer-Ring				x		x
Schäferweg	Hauptstraße	Ende Bebauung		x	x	
Schenkendöberner Weg				x		x
Schulstraße	Alte Poststraße	Berliner Straße	x		x	
Schwalbenweg	Lerchenweg	Sperlingsweg		x	x	
Schwarzer Weg				x		x
Seemühlenweg				x		x
Seeweg	Dorfstraße	Flurstück 101/3		x	x	
Sembtener Straße	Groß Breesener Straße	Bahnübergang	x		x	
Sembtener Straße	Bahnübergang	Gemarkungsgrenze		x	x	
Siedlerweg				x		x
Sperlingsweg	Lerchenweg	Amselweg		x	x	
Sprucker Straße	August-Bebel-Straße	Erich-Weinert-Straße	x		x	
Sprucker Straße	Erich-Weinert-Straße	Altsprucke	x		x	
Sprucker Straße	Sprucker Straße	Deulowitzer Straße	x		x	
Straße der Jugend	Waldstraße	Dubrauweg		x	x	
Straße der Solidarität	Rosenweg	Dubrauweg		x	x	
Straupitzstraße	Berliner Straße	Gasstraße	x		x	
Straupitzstraße	Gasstraße	Feldstraße		x	x	
Tuchmacherweg				x		x
Tulpenweg	Dahlienweg	Kaltenboner Straße		x	x	
Uferstraße	Berliner Straße (Kreisverkehr)	Grunewalder Straße	x		x	
Volkshausweg				x		x
Vor der Gasse				x		x
Waldstraße	Cottbuser Straße	Lindenstraße	x		x	
Waldstraße	Lindenstraße	Am Bergers Rücken		x	x	
Waldweg				x		x
Wassergasse				x		x
Weinbergweg				x		x
Wendischer Ring				x		x
Wenzkestraße	Waldstraße	Lindenstraße		x	x	
Wiesenweg	Gr.Breesener Straße	Ende Wiesenweg		x	x	
Wilkestraße	Gasstraße	Ende Wilkestraße	x		x	
Wilschwitzer Weg	Cottbuser Straße	Gemarkungsgrenze		x	x	
Winkelstraße	Gubiner Straße	Frankfurter Straße	x		x	
Zehnhäuserweg				x		x
Zum Sportplatz	Schäferweg	Zufahrt Friedhof		x	x	
Zur Gartenkolonie	Alter Gubener Weg	Ende Bebauung		x	x	

Alle Straßen, Wege und Plätze die nicht aufgeführt sind von den Anliegern wie S4 und W3 zu behandeln.

Erklärungen für Straßenverzeichnis:

Winterdienst		Sommerreinigung				
W1	Gehweg und Fahrbahn nach Notwendigkeit	S1		Gehweg* und Fahrbahn wöchentlich		
W2	Fahrbahn nach Notwendigkeit	S2		Fahrbahn wöchentlich		
		S3		Fahrbahn monatlich		
W3	keine Reinigungsleistung Anliegerpflichten	S4		keine Reinigungsleistung Anliegerpflichten		

*S1 Gehweg - 3 mal monatlich Reinigung kleine Kehrmaschiene, 1 mal monatlich Wildkrautbeseitigung



Ausbildungsangebot

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) bietet zum **01.09.2026** folgenden Ausbildungsplatz an:

Anlagenmechaniker (m/w/d) (Einsatzgebiet Instandhaltung)

Mehr Informationen unter:

[www.gwaz-guben.de/
karriere/ausbildungsbiete](http://www.gwaz-guben.de/karriere/ausbildungsbiete)

Bewerbungsfristende: **15. Februar 2026**

Öffnungszeiten der städt. Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Stadtverwaltung Guben ist mit ihren autarken Einrichtungen über Weihnachten und Neujahr wie folgt geöffnet

Service-Center:

22.12.2025	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
23.12.2025	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
24.12.2025	geschlossen
25.12.2025	geschlossen
26.12.2025	geschlossen
27.12.2025	geschlossen
29.12.2025	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
30.12.2025	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
31.12.2025	geschlossen
01.01.2026	geschlossen
02.01.2026	geschlossen
03.01.2026	geschlossen

Freizeitbad:

24.12.2025	geschlossen
25.12.2025	geschlossen
26.12.2025	10:00 – 18:00 Uhr
27.12.2025	reguläre Öffnungszeiten
28.12.2025	reguläre Öffnungszeiten
29.12.2025	reguläre Öffnungszeiten
30.12.2025	reguläre Öffnungszeiten
31.12.2025	geschlossen
01.01.2026	geschlossen
02.01.2026	reguläre Öffnungszeiten
03.01.2026	reguläre Öffnungszeiten

Stadtbibliothek:

24.12.2025	geschlossen
25.12.2025	geschlossen
26.12.2025	geschlossen
27.12.2025	geschlossen
28.12.2025	reguläre Öffnungszeiten

29.12.2025	reguläre Öffnungszeiten
30.12.2025	reguläre Öffnungszeiten
31.12.2025	geschlossen
01.01.2026	geschlossen
02.01.2026	geschlossen
03.01.2026	geschlossen

Stadt- und Industriemuseum:

24.12.2025	geschlossen
25.12.2025	geschlossen
26.12.2025	14:00 – 17:00 Uhr
27.12.2025	geschlossen
28.12.2025	14:00 – 17:00 Uhr
29.12.2025	geschlossen
30.12.2025	reguläre Öffnungszeiten
31.12.2025	geschlossen
01.01.2026	geschlossen
02.01.2026	geschlossen
03.01.2026	geschlossen

Städtische Musikschule „Johann Crüger“:

24.12.2025	geschlossen
25.12.2025	geschlossen
26.12.2025	geschlossen
27.12.2025	geschlossen
28.12.2025	geschlossen
29.12.2025	geschlossen
30.12.2025	geschlossen
31.12.2025	geschlossen
01.01.2026	geschlossen
02.01.2026	geschlossen
03.01.2026	geschlossen

Ab dem 4. Januar 2026 haben alle Einrichtungen wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Pressestelle

Öffentliche Bekanntmachung – Kündigung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“

Die Gemeinde Schenkendöbern hat am 27.06.2025 die „Öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich – rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“ vom 01.07.2015 zum 31.12.2025 gekündigt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung endet damit mit Ablauf des 31.12.2025.

Ralph Homeister
Bürgermeister der
Gemeinde Schenkendöbern

Jeannette Richter
allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters der Gemeinde
Schenkendöbern

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Schenkendöbern hat dem in ihrer Sitzung am 28.10.2025 mit Beschluss Nr. 45/25 zugestimmt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße hat die Kündigung durch Bescheid vom 21.11.2025 genehmigt.

Beratungsangebot Pflegestützpunkt Spree-Neiße in Guben



Hilfe!!! Wer? Wie? Was und Wo?

Für alle Fragen rund um das Thema „Pflege“ stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Die Beratung ist neutral, unabhängig und kostenlos.

Familienzentrum, Goethestraße 93, 03172 Guben

Termine Januar 2026

06.01.2026
13.01.2026
20.01.2026
27.01.2026

Termine Februar 2026

03.02.2026
10.02.2026
24.02.2026

Diakoniekrankenhaus Naëmi Wilke Guben „Haus Elisabeth“ Wilkestraße 14, 03172 Guben

Termine Januar 2026

08.01.2026
15.01.2026
22.01.2026
29.01.2026

Termine Februar 2026

05.02.2026
12.02.2026
19.02.2026
26.02.2026

Anmeldungen zu den Terminen können unter folgenden Telefon-nummern oder per E-Mail erfolgen:

03562 6933-22
03562 6933-23
03562 6933-24
forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**,
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr (außer Meldestelle)
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musicale Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singekreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an musikschule@guben.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben
www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetarbeitsplätze, gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag:	12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Monat:

Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag:	12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Spricker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Städtisches Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: freizeitbad@guben.de,

Einschränkungen durch Sport- und Fitnesskurse sowie Schulschwimmen können Sie online unter: <https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad> nachlesen.

Öffnungszeiten:

Montag	13:00 - 15:00 Uhr – nur Seniorenschwimmen
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr

Kursangebote

- Babyschwimmen
- Schwimmunterricht

- Aquafitness
- Seniorenschwimmen
- Schulschwimmen
- Vereinsschwimmen

Bitte informieren Sie sich im Freizeitbad oder im Internet (<https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad>) über die aktuellen Kurszeiten.

Sauna und Wellness

- Sanarium mit Lichttherapie bis 60°C und Finnische Sauna ab 80°C
- Gemütlicher Ruheraum mit Sonnenterrasse
- Im Saunagarten befindet sich die Blockhaussauna ab 80°C

Montag	13:00 - 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr nur Frauensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107 Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache.

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- **Juni bis August:** Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Oktober bis April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember(01.12.-23.12.): Montag - Freitag: 09:00-18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohnguppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Guben-Gubin

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Guben Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)

E-Mail: naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

23.12.2025, 13:00 - 15:00 Uhr

30.12.2025, 13:00 - 15:00 Uhr

06.01.2026, 13:00 - 15:00 Uhr

13.01.2026, 13:00 - 15:00 Uhr

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
- Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
- amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42 www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Landkreis Spree-Neiße



Wir bieten:

- Kostenfreie, anonyme Beratung zu persönlichen Themen, insbesondere zu seelischen Problemen, Krisen und Erkrankungen
- Die Chance zur Überwindung von Einsamkeit und Isolation
- Teilnahme an Gruppennachmittagen z.B. gemeinsame Gespräche, Entspannungsangebote und Kreativangebote
- Unterstützung in der Tagesstruktur
- Online Beratung in der Rubrik: Behinderung und psychische Beeinträchtigung www.caritas.de/onlineberatung

Caritas-Dienststelle Guben Öffnungszeiten KBS Guben:

- Berliner Straße 15/16,
03172 Guben Montag 10:00 – 15:00 Uhr
- Tel.: 03561/ 54 87 57 Donnerstag 10:00 – 16:00 Uhr
- Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de

Ambulanter Betreuungsdienst

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zur sozialen Teilhabe

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen zur Erziehung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach SGB XI

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Niederschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz.
BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Mehr
Generationen
Haus
Mitglieder - Freiwillige



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.

Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0

Montag

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50+ - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschulkinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschränke
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur



Unser Team der Notfallseelsorge/Krisenintervention Spree-Neiße sucht Verstärkung!

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unterstützen die Polizei, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, wenn ein Mensch akut in seelische Not geraten ist. Weil ihn der unerwartete Tod eines nahestehenden Menschen schockiert oder weil er Augenzeuge eines traumatisierenden Geschehens, eines schweren Unfalls beispielsweise geworden ist. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind engagierte Ehrenamtler, die mindestens 25 Jahre alt, physisch und psychisch belastbar, teamfähig und verlässlich sind. Sie erhalten eine Ausbildung nach den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie den Wunsch haben, Menschen in seelischer Not zu helfen, unter der E-Mail:
Leitung.Notfallseelsorge@kats.cottbus.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Sitzung der Gemeindevorvertretung

30. Dezember 2025 HA-Sitzung entfällt

20. Januar 2026

18:00 Uhr Gemeindevorvertretersitzung

10. Februar 2026

18:00 Hauptausschusssitzung

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern

Sitzungssaal

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Ralph Homeister

Bürgermeister

Bekanntmachung

Am **Mittwoch dem 07.01.2026 findet um 18:00 Uhr** in der **Gaststätte „Zum Dorfkrug“, Hauptstraße 73, 03172 Schenkendöbern, OT Kerkwitz, eine Einwohnerversammlung** für den Ortsteil Kerkwitz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Informationen und Fragen zum geplanten Windpark „Schenkendöbern-Süd“
3. Sonstiges

Alle interessierten Einwohner des OT Kerkwitz sind herzlich eingeladen.

Ralph Homeister

Bürgermeister

Bekanntmachung zur Landratswahl am 08.03.2026

In Vorbereitung der Landratswahl am 08.03.2026 haben wir für den

29.12.2025 - spätester Zeitpunkt für den Antrag behinderter wahlberechtigter Personen, eine Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde zu ersetzen (§ 28 a Abs. 5 BbgKWahlG und § 32 Abs. 4 Nr. 5 BbgKWahlV)

und für den

31.12.2025 - spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde eine Rufbereitschaft bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer **03561 5562 18**

eingerichtet.

gez. Otto
Wahlleiterin

Mitteilung Abholung Abfallkalender

Die **Abfallkalender** des Eigenbetriebes für Abfallwirtschaft LK Spree-Neiße für das Jahr **2026** können bei Bedarf ab **sofort zu den Sprechzeiten** in der Gemeindeverwaltung in Schenkendöbern abgeholt werden.

gez. Ralph Homeister
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Kündigung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“

Die Gemeinde Schenkendöbern hat am 27.06.2025 die „Öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich – rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“ vom 01.07.2015 zum 31.12.2025 gekündigt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung endet damit mit Ablauf des 31.12.2025.

R. H.

J. Richter

Ralph Homeister
Bürgermeister der
Gemeinde Schenkendöbern
Schenkendöbern

Jeannette Richter
allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters der Gemeinde
Schenkendöbern

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Schenkendöbern hat dem in ihrer Sitzung am 28.10.2025 mit Beschluss Nr. 45/25 zugestimmt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße hat die Kündigung durch Bescheid vom 21.11.2025 genehmigt.

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Das Jahr 2025 neigt sich schon wieder dem Ende entgegen. Wir bedanken uns bei allen Einsatzkräften, die im Jahr 2025 maßgeblich für die Sicherheit und den Brandschutz im Kreis gesorgt haben!

Zwar blieben wir in diesem Jahr von größeren Waldbränden verschont, doch es gab dennoch genug zu tun. Die Brandschutzeinheiten waren überörtlich im Einsatz und auch lokal hielten uns Brände und Verkehrsunfälle auf Trab. Wir können mit Stolz sagen: Auch in diesem Jahr konnte jeder Einsatz erfolgreich absolviert werden. Wer im Spree-Neiße-Kreis die Freiwillige Feuerwehr ruft, der bekommt auch zügig Hilfe. Und das unabhängig von Hautfarbe und politischer Einstellung. Die Feuerwehr ist und bleibt gelebte Demokratie. Danke, dass Ihr 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag Eure Frau und Euren Mann steht und das ohne jede Gegenleistung. Doch bei der Feuerwehr kann man sich nicht einfach auf dem Erreichten ausruhen. Deshalb ein Danke, dass Ihr Euch in Eurer Freizeit nicht nur den Brand- und Katastrophenschutz sichert, sondern auch bereit seid, Euch fort- und weiterzubilden. An dieser Stelle auch ein großer Dank den Angehörigen, die öfter auf ihre(n) PartnerIn, Mutter, Vater, Tochter oder Sohn verzichten mussten, sowie den Arbeitgebern, die bei einer Alarmierung nicht nur auf ihre MitarbeiterInnen verzichten, sondern sie ermutigen, zum Einsatz zu fahren oder Ausbildungen wahrzunehmen.



Nicht zuletzt danken wir auch den Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und allen Partnern, die materiell und finanziell dafür sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Spree-Neiße eine einsatzbereite und schlagkräftige Institution bleibt.

Wir wünschen allen ein besinnliches und einsatzarmes Weihnachtsfest

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.
www.kfv-spn.de